jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/29 87/03/0165

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.11.1989

Index

L38006 Verwaltungsabgaben Steiermark
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

LGdVwAbgG Stmk 1968 idF 1982/042;
LVwAbgV Stmk 1982 TP80b;
StVO 1960 §45 Abs2;

Rechtssatz

Besteht (auch nach den eigenen Angaben des Bf) mangels Kundmachung für den relevanten Bereich KEINE Fußgängerzone iSd § 76 a StVO so kommt allen Einwendungen, hinsichtlich der Bezahlung einer Landes-Verwaltungsabgabe, die im Zusammenhang mit der Fußgängerzonge vorgebracht werden, keine Bedeutung zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987030165.X01

Im RIS seit

01.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at